

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 SF 1/14 R

L 5 KR 450/13 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KR 677/10 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutscher Apothekerverband e.V.,
Jägerstraße 49-50, 10117 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2014 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und
die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Köln hat mit Beschluss vom 12.6.2013 den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Berlin verwiesen. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde des Beklagten hat das LSG Nordrhein-Westfalen den Beschluss des SG vom 12.6.2013 durch Beschluss vom 30.10.2013 aufgehoben. Hiergegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 2.12.2013, das am 20.1.2014 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 17a Abs 4 S 4 und 5 GVG steht einem Beteiligten die Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 17a Abs 2 GVG nur zu, wenn das Gericht sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder wegen Divergenz zugelassen hat. Das LSG hat in seinem Beschluss vom 30.10.2013 die Beschwerde nicht zum BSG zugelassen, sodass die Entscheidung des LSG unanfechtbar ist und auch nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden kann (*vgl BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 26 S 67 mwN*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 4 Für die Festsetzung eines Streitwerts nach § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1 iVm Abs 1 S 1 GKG bestand keine Veranlassung, weil sich die Gerichtsgebühr nicht nach einem Streitwert richtet; für Beschwerden der vorliegenden Art (*Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind*) wird nach Nr 7504 der Anlage 1 zum GKG vielmehr eine Festgebühr von 60 Euro erhoben, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.

